

Antwort auf die Interpellation 151

Verdichtung der Schulanlage Wartegg

Luzi Andreas Meyer und Senad Sakic-Fanger namens der Mitte-Fraktion vom 18. Dezember 2025
StB 474 vom 10. Juni 2026

Mediensperrfrist: 30. Juni 2026, 11.00 Uhr

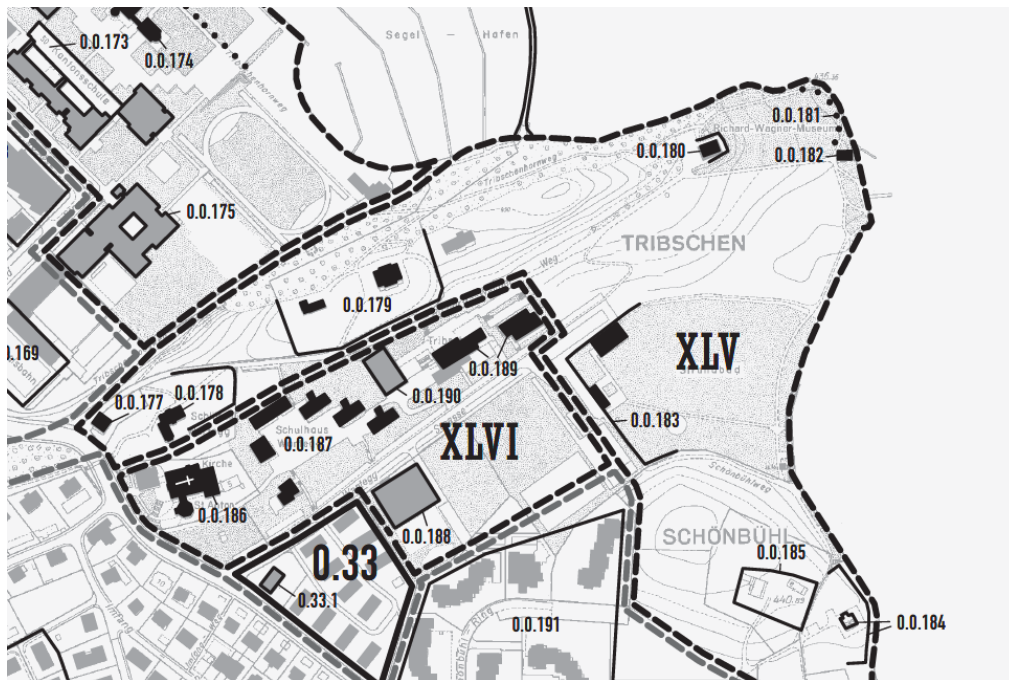
Ausgangslage

Die Interpellanten beziehen sich auf die Schulanlage Wartegg, die Erneuerungsbedarf hat, aber aufgrund des ISOS-Eintrags in ihrer Weiterentwicklung eingeschränkt ist. Sie weisen darauf hin, dass in anderen Gemeinden trotz ISOS-Eintrag neue Schulbauten realisiert worden seien, wenn die öffentlichen Interessen entsprechend dokumentiert und priorisiert würden. Zudem fordern sie, dass die Schulanlage verdichtet und weiterentwickelt werde, um künftigen Anforderungen gerecht zu werden. Für die anstehenden Planungsschritte, insbesondere den Architekturwettbewerb, seien klare Rahmenbedingungen notwendig.

Einleitung

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) hat das Ziel, Ortsbilder von nationaler Bedeutung zu schützen und deren historische, räumliche und architektonische Qualitäten langfristig zu erhalten. Das ISOS dient dem Bund sowie den Planungs- und Baubewilligungsbehörden als fachliche Grundlage, um eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen. Da zahlreiche Luzerner Schulanlagen im ISOS inventarisiert sind, greift die Stadt Luzern bei der Entwicklung neuer Schulprojekte auf einen fundierten Erfahrungsschatz in der Abwägung denkmalpflegerischer Vorgaben mit anderen öffentlichen Interessen zurück.

Das Primarschulhaus Wartegg (Einzelelement 0.0.187, siehe Abbildung) sowie das Oberstufenschulhaus Tribschen (Einzelelement 0.0.189) sind mit dem Erhaltungsziel A im ISOS eingetragen. Das Erhaltungsziel A «Erhalten der Substanz» bedeutet, dass alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral zu erhalten und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen sind. Die Umgebungszonen Landzunge Tribschen (XLV) und Tribschen-Wartegg (XLVI) sind mit dem Erhaltungsziel a im ISOS eingetragen. Das Erhaltungsziel a «Erhalten der Beschaffenheit» bedeutet, dass für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten zu bewahren und bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen sind. Zudem bestehen Einträge jeweils ohne Erhaltungsziel als Hinweis auf die Grossturnhalle am Hangfuss (Einzelelement 0.0.188) und auf die Erweiterung Oberstufenzentrum Tribschen (Einzelelement 0.0.190).



Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, Kanton Luzern, 2006

Wenn eine Planung oder ein Bauvorhaben ein Bauwerk betrifft, das im ISOS erwähnt ist, und gleichzeitig die Erfüllung mindestens einer Bundesaufgabe betroffen ist, wird das ISOS direkt angewendet. Im Gebiet Wartegg ist aufgrund der delegierten Bundesaufgaben «Photovoltaik» und «Errichtung von Schutzbauten» das ISOS direkt anzuwenden. Bei einer direkten Anwendung des ISOS können zu den Erhaltungszielen A bzw. a nur Interessen von nationaler Bedeutung abgewogen werden. Interessen von nationaler Bedeutung sind beispielsweise das Verkehrsnetz des Bundes, das elementare Infrastrukturnetz des Bundes (Telekommunikation und Bahn), die Energieversorgung, die Rohstoffversorgung, die Wasserversorgung, die Gewährleistung von Sicherheit wie Landesverteidigung, der Hochwasserschutz, die Förderung von erneuerbaren Energien und die Siedlungsentwicklung nach innen (in gewissen Entscheiden offengelassen). Die Beispiele zeigen, dass nur besondere, wichtige und die Grundversorgung sicherstellende Interessen ausreichend sind, um einen schweren Eingriff in ein Objekt im Rahmen einer Bundesaufgabe zu rechtfertigen. Solche sind vorliegend nicht gegeben. Kantonale oder kommunale Interessen, wie die Erstellung von Schulraum, können nicht in diese Abwägung eingebracht werden. Eine Interessenabwägung kann in einem solchen Fall nicht stattfinden. Der Bund hat in Aussicht gestellt, die ISOS-Verordnung per Herbst 2026 anzupassen und die betroffenen Departemente mit der Umsetzung bis 2028 zu beauftragen.¹ Der Bundesrat hat kommuniziert, dass delegierte Bundesaufgaben, die das Ortsbild nicht betreffen, inskünftig nicht mehr zu einer Direktanwendung führen sollen. Jedoch sollen Solaranlagen auf bestehenden Bauten mit dem Erhaltungsziel A weiterhin eine ISOS-Direktanwendung zur Folge haben. Da die vorgesehene Anpassung nur zu einer geringen Verbesserung der ISOS-Anwendung führen würde, ist der aktuellen Diskussion zu entnehmen, dass auch dieses Kriterium der Direktanwendung entfallen könnte.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Stadtrat die Fragen der Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Gespräche mit Kanton und Bund

Welche Gespräche hat der Stadtrat mit Kanton / Bundesamt für Kultur geführt, um die Auswirkungen des ISOS-Eintrags zu klären? Welche Positionen vertreten diese Stellen?

Im August 2023 wurden der Stadtbaukommission Studien zur Erneuerung und Erweiterung der Schulanlage vorgestellt. Die Stadtbaukommission empfahl daraufhin eine offizielle Voranfrage bei der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), da in der Studie die Bundesinventare von

¹ Siehe Medienmitteilung des Bundesrates vom 26. September 2025: <https://www.news.admin.ch/de/newnsb/>.

ISOS und der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) erwähnt sind. Die Voranfrage wurde in Form einer Aktennotiz mit Machbarkeitsstudien und ergänzenden Unterlagen (u. a. Baueingabepläne und Umgebungspläne der verschiedenen Bauphasen der Anlage, gartendenkmalpflegerisches Gutachten) an den Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), gestellt. Als direkte Ansprechpartnerin der Bundesbehörden ist die kantonale Denkmalpflege dafür zuständig, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) sowie die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) zu involvieren. Direkte Gespräche mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) fanden im bisherigen Projektverlauf nicht statt, da dies ebenfalls über den Kanton als Vermittlungsstelle erfolgt.

An einem Augenschein vor Ort im Juni 2024 nahmen seitens der Stadt Luzern der Stadtpräsident und Bildungsdirektor, der Stadtarchitekt, die Leiterin Denkmalpflege und Kulturgüterschutz, die Leiterin der Dienstabteilung Umweltschutz, der Rektor der Volksschule, der Leiter der Dienstabteilung Immobilien und die Projektleiterin Projektentwicklung teil. Seitens der Kommissionen nahmen zwei Mitglieder und die Sekretärin der EKD, eine Konsultantin und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der ENHK teil. Die städtischen Vertretungen stellten die detaillierten Vorstudien des Bauvorhabens vor und legten das hohe öffentliche Interesse an ausreichender und zeitgemässer Schulinfrastruktur dar. Die 18 Mitglieder der ENHK und Vertretungen der EKD erstellten auf dieser Grundlage ein umfangreiches und differenziertes Gutachten. Demnach sind gemäss Bericht einzig die Anbauten zur barrierefreien Erschliessung möglich. Im Fazit kommen die Kommissionsmitglieder zum Schluss, «dass alle vorgestellten Varianten gesamthaft² betrachtet zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des ISOS-Objekts Luzern führen würden.»

Der Stadtrat anerkennt, dass die Schutzziele der betroffenen Umgebungszonen und der Einzelelemente im Gutachten fachlich fundiert ausgeführt werden. Gleichwohl steht er den Schlussfolgerungen des Gutachtens kritisch gegenüber. Er hätte sich eine differenziertere Betrachtung der Schutzintensität der einzelnen Gebäude gewünscht. Aus seiner Sicht hätten funktionale Ergänzungen einzelner Bauten keinen negativen Einfluss auf den gestalterischen, sozialen oder baukulturellen Wert des Ensembles. Seiner Meinung nach wurden seitens der Stadt durchaus Lösungen aufgezeigt, die das legitime öffentliche Interesse nach ausreichender und zeitgemässer Schulinfrastruktur berücksichtigt und gleichwohl die eidgenössischen Schutzziele gewahrt hätten.

Die kantonale Denkmalpflege nimmt das Gutachten zur Kenntnis und beurteilt die Schlussfolgerungen als nachvollziehbar. Das Gutachten sei ein Fachgutachten, das auf Grundlage der Schutzziele die Auswirkungen auf ein Inventarobjekt beurteile. Es bilde eine der Grundlagen für die nötige Interessenabwägung. Im Sinne der Planungs- und Rechtssicherheit sei die Machbarkeitsstudie unter bestmöglicher Berücksichtigung der im Gutachten formulierten Schutzziele weiterzubearbeiten bzw. zu optimieren. Die kantonale Denkmalpflege sei überzeugt, dass unter dieser Prämisse eine für das Ortsbild verträgliche und qualitätsvolle Erweiterung des Schulraums im Gebiet Wartegg gelingen könne.

Zu 2.:

Handlungsspielräume

Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht des Stadtrats, die ISOS-Vorgaben anzupassen, zu präzisieren oder zu relativieren, um eine bauliche Verdichtung der Schulanlage Wartegg zu ermöglichen?

Der Einfluss der Städte auf das ISOS ist begrenzt. Sie können im Rahmen der Inventarisierung mitwirken und Stellung nehmen, haben jedoch keinen entscheidenden Einfluss darauf, ob ein Ortsbild aufgenommen oder wie es bewertet wird. Der städtische Spielraum endet dort, wo die Schutzziele des ISOS unterlaufen würden. Mit dem ISOS setzt der Bund den verbindlichen Rahmen, in dem sich die

² Die Varianten setzen sich jeweils aus mehreren Massnahmen zusammen. Nach Einschätzung der Kommissionen stellen diese Massnahmen einzeln schwere, leichte oder keine Beeinträchtigungen der Schutzziele dar, doch waren in jeder Variante schwerwiegende Beeinträchtigungen gegeben. Bei der Ausarbeitung der neuen Varianten werden diese Einschätzungen der Kommissionen berücksichtigt.

städtische Planung bewegen muss. Eine Missachtung kann zur Aufhebung von Planungen und Baubewilligungsentscheiden führen.

Eine Anpassung des ISOS liegt somit nicht in der Zuständigkeit der Stadt Luzern, sondern beim Bundesrat. Ein Antragsrecht für Anpassungen des ISOS haben neben den eidgenössischen Departementen Bundesämter und die Kantone, nicht jedoch die Gemeinden.

Zu 3.:

Öffentliches Interesse

Wie gewichtet der Stadtrat das öffentliche Interesse an einer zeitgemässen und ausreichend dimensionierten Schulanlage im Vergleich zu den Schutzansprüchen des ISOS? Wurde dies gegenüber Kanton und Bund klar kommuniziert?

Der Stadtrat misst dem kommunalen Interesse an modernen, leistungsfähigen und zukunftstauglichen Schulanlagen hohes Gewicht bei. Den Lernenden der Stadt Luzern muss genügend Schulraum in angemessener Distanz zur Verfügung stehen. Das städtische Interesse umfasst schulische, betriebliche, ökologische und ökonomische Anforderungen an eine zukunftsorientierte Bildungsinfrastruktur und soll ebenso die Architektur, den Städtebau und die hohe Schutzwürdigkeit des Ortsbildes berücksichtigen. Bei der Erarbeitung der Vorstudien zur Erweiterung der Schulanlage Wartegg legte der Stadtrat Wert darauf, dass für alle Varianten eine umfassende Abwägung der oben genannten Güter vorgenommen wurde. Diese wurden im Dialog mit dem Kanton und den eidgenössischen Kommissionen eingehend thematisiert. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei einer Direktanwendung des ISOS im Rahmen einer Bundesaufgabe gemäss Art. 6 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 ([NHG; SR 451](#)) ausschliesslich öffentliche Interessen von nationaler Bedeutung abgewogen werden können. Kommunale Interessen können lediglich mittelbar einfließen, etwa durch vorgängige Abstimmungen und klare Dokumentationen, was erfolgt ist.

Zu 4.:

Aktualisierung ISOS

Wurde geprüft, ob der ISOS-Eintrag aktualisiert oder neu bewertet werden kann, etwa aufgrund gestiegener schulischer Bedürfnisse?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, liegt eine Revision oder Aktualisierung des ISOS-Eintrags nicht in der Kompetenz der Stadt Luzern. Ein Antrag auf Anpassung könnte auf kantonaler Ebene mit einer entsprechenden Begründung initiiert werden. Zum heutigen Zeitpunkt wurde eine solche Initiative nicht ergriffen, da die Schutzziele der betroffenen Umgebungszonen und der Einzelelemente fachlich fundiert sind.

Gleichwohl gibt der Stadtrat grundsätzlich zu bedenken, dass der Schulraumbedarf im Schulgebiet Wartegg hoch ist und dass ein Bestreben, ISOS-Einträge zu ändern, unabhängig von welcher Seite dies angestossen wird, mit einem mehrjährigen Prozess verbunden ist. Deshalb verfolgt der Stadtrat vielmehr die Strategie, umsetzbare Massnahmen rasch zu realisieren.

Wenn weder Photovoltaik noch Schutzbauten geplant würden, läge zwar keine delegierte Bundesaufgabe vor. Gleichwohl käme dem Gutachten der Kommissionen in der Interessenabwägung ein erhebliches Gewicht zu. Zwar könnten in diesem Fall auch kantonale und kommunale Interessen berücksichtigt werden. Es erscheint jedoch fraglich, ob diese die ISOS-Erhaltungsziele zu überwiegen vermöchten. Entsprechend wäre das Prozessrisiko für und bei Einsprachen hoch.

Zu 5.:

Grundlagen für Architekturwettbewerb

Welche Schritte unternimmt der Stadtrat, um schnellstmöglich die planungs- und denkmalschutzrechtlichen Grundlagen zu klären, damit der Architekturwettbewerb zur Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Wartegg mit klar definierten Vorgaben ausgeschrieben werden kann? Bis wann ist mit verbindlichen Rahmenbedingungen zu rechnen?

Der Stadtrat informierte im Herbst 2025 über die geplante Schulraumerweiterung im Gebiet Wartegg/Tribschen (vgl. [Medienmitteilung](#)). Neben der Sanierung der bestehenden Schulanlage wurde ein Erweiterungsneubau zwischen der heutigen Dreifachturnhalle und dem Hauptspielfeld des Sportclubs Obergeissenstein (SCOG) angekündigt. Diese Lösung führte jedoch zu Interessenkonflikten, da das Hauptspielfeld des SCOG nicht mehr in seiner heutigen Grösse wiederhergestellt werden könnte. In einem erweiterten Variantenstudium prüfte der Stadtrat deshalb weitere Lösungsansätze, welche die ursprüngliche Spielfeldgrösse nach dem Bau der See-Energie-Zentrale zulassen, ausreichend Schulraum bereitstellen und einen denkmalschutzverträglichen Ausbau im bestehenden Schulareal darstellen. Zudem ergab sich in der Zwischenzeit eine neue Möglichkeit, um im Einzugsgebiet am Geissensteinring 41 neuen Schulraum zu schaffen. Dies verringert den Schulraumbedarf bei der Schulanlage Wartegg/Tribschen und damit auch die Komplexität auf dem Areal. Diese neue Ausgangslage ermöglicht es, dass ein zusätzlicher Modulbau für den nötigen Schulraum bei der Schulanlage Wartegg/Tribschen ausreichend ist. Dieser wird neben dem bereits bestehenden Modulbau in Richtung des Strandbads Tribschen erstellt. Diese Lösung erfüllt die technischen, betrieblichen, stadträumlichen sowie denkmalpflegerischen Anforderungen. Die Schulraumerweiterung und der Bau der See-Energie-Zentrale werden mit der neuen Lösung bestmöglich entkoppelt, und die Eingriffstiefe bleibt vergleichsweise tief. Ebenso kann das bestehende Hauptspielfeld des SCOG nach der Bauphase der See-Energie-Zentrale wieder in seiner heutigen Grösse hergestellt werden. Obwohl der Stadtrat normalerweise permanente Bauten favorisiert, ist für ihn der Modulbau mit dieser komplexen Ausgangslage die richtige Lösung. Dies nicht zuletzt, da mit dem Modulbau flexibel auf die Entwicklung der Lernendenzahlen ab zirka 2050 reagiert werden kann. Unabhängig davon werden auf dem Schulhausareal die Aufstockung des Sekundarschultrakts S1 im Planerwahlverfahren realisiert und weitere künftige Erweiterungsmöglichkeiten ausgelotet.

Zu 6.:

Transparenz über Restriktionen

Welche Spielräume bestehen heute konkret, und welche Vorgaben sind fix? Welche weiteren Schritte plant der Stadtrat, um bestehende Spielräume zugunsten der Schulanlage optimal zu nutzen?

Das Gutachten der ENHK/EKD weist bei einzelnen Projektbausteinen auf schwere, bei anderen auf leichte oder keine Beeinträchtigungen hin. Diese Differenzierung führt zu unmittelbar umsetzbaren Massnahmen wie die geplante Aufstockung des Sekundarschultrakts S1. Die Spielräume werden bei der Weiterentwicklung optimal genutzt.